

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bekanntmachung</u>	1-2
Bekanntmachung: Am Mittwoch, 08.01.2025, findet um 18:00 Uhr im Rathausaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen statt.	
<u>Bekanntmachung</u>	3
Öffentliche Bekanntmachung - Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2025	
<u>Bekanntmachung</u>	4
Bekanntmachung: Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 der Gemeinde Oyten und Entlastungsbeschluss	
<u>Bekanntmachung</u>	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oyten über die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B	

Bekanntmachung: Am Mittwoch, 08.01.2025, findet um 18:00 Uhr im Rathausaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenden
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 13.11.2024
6. Berichte und Mitteilungen der Verwaltung
7. Festlegung der Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche bei Investitionen
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
9. Schließung der Sitzung

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, 03.01.2025

GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Oyten

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeisterin Sandra Röse
Hauptstraße 55
28876 Oyten

Telefon: 04207 9140-0
Telefax: 04207 9140-36
E-Mail: info@oyten.de
Internet: www.oyten.de

Öffentliche Bekanntmachung - Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2025

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern bzw. Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2025 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Hundesteuern
- Friedhofsgebühren
- Vergnügungssteuern

Aufgrund der Grundsteuerreform werden für alle Grundstückseigentümer*innen neue Dauerbescheide über die Grundsteuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum ab 2025 (Grundsteuer **A** und **B**) erstellt.

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer oder der Friedhofsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabefestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner*innen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Oyten, 03. Januar 2025

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Röse

Bekanntmachung: Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 der Gemeinde Oyten und Entlastungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Oyten hat am 25.11.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 der Gemeinde Oyten werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Die Jahresergebnisse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 der Gemeinde Oyten sind wie folgt zu verwenden:
 - a. Der Jahresüberschuss 2018 aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.521.257,84 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - b. Der Jahresüberschuss 2018 aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.184.263,20 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - c. Der Jahresüberschuss 2019 aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 251.985,34 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - d. Der Jahresüberschuss 2019 aus dem außerordentlichen Ergebnis von 167.819,68 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - e. Der Jahresüberschuss 2020 aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.314.330,62 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - f. Der Jahresüberschuss 2020 aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 135.784,57 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - g. Der Jahresüberschuss 2021 aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 584.579,20 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - h. Der Jahresüberschuss 2021 aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.207.058,40 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - i. Der Jahresüberschuss 2022 aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.517.226,56 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus ordentlichen Ergebnissen zugeführt.
 - j. Der Jahresüberschuss 2022 aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.450.123,02 € wird der Rücklage aus dem Überschuss aus außerordentlichen Ergebnissen zugeführt.
3. Auf Grund der festgestellten Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Gemeinde Oyten der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 werden dem Bürgermeister Manfred Cordes und der Bürgermeisterin Sandra Röse die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG uneingeschränkt erteilt.

GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2018 bis 2022 werden gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich ausgelegt und können vom 06.01.2025 bis zum 14.01.2025 im Zimmer 6 des Rathauses der Gemeinde Oyten während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Oyten, den 02.01.2025
GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Röse

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oyten über die aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B

Hintergrund

Aufgrund der Grundsteuerreform in Niedersachsen werden alle Grundstücke ab dem 01.01.2025 mit dem Flächen-Lage-Modell bewertet. Gesetztes Ziel aller Beteiligten war die sogenannte Aufkommensneutralität. Das heißt, die Gesamtheit der Steuerzahler*innen soll durch die Reform nicht mehr belastet werden als bisher. Das heißt aber auch, dass sich die Steuerbelastung für manche Haushalte vermindern, für andere erhöhen wird.

Anforderungen

Gemäß § 7 Absatz 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes muss die Gemeinde den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Aufkommensneutrale Hebesätze für die Grundsteuer

Der berechnete aufkommensneutrale Hebesatz der Gemeinde Oyten liegt für die Grundsteuer A und B bei 431 %.

Abweichung zum aufkommensneutralen Hebesatz

Die finanzielle Lage der Gemeinde Oyten erfordert höhere Einnahmen zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben und somit für die Deckung des Haushalts. Aufgrund dessen, hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung vom 25.11.2024 beschlossen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B bei 460 % zu belassen.

Die Grundsteuerbescheide werden im Januar 2025 verschickt.

Auskunft

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Steuerabteilung (E-Mail: finanzen@oyten.de oder Tel. 04207 9140-35) gerne zur Verfügung.

Oyten, den 03.01.2025

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin